

vor Ort keine Expertinnen und Experten haben, die sie umsetzen können. Genauso die Behindertenbeauftragten der Kommunen. Sie können kurzfristig zum Hörer greifen oder eine E-Mail schreiben und uns ihren Beratungsbedarf schildern. Oder sie füllen ein Formular auf unserer Website aus. Wichtig sind die Kontaktdaten der Ansprechperson und dass der konkrete Sachverhalt genannt wird: Geht es um einen Neubau, ein Bestandsgebäude, geht es um Schulungen für barrierefreie Dokumente? Wenn wir das wissen, können wir eine entsprechende Beratung durchführen – die übrigens immer kostenlos ist.

■ **Was sind typische Fragen, mit denen Kommunen auf Sie zukommen?**

Im Bereich Bauen geht es oft um Interpretation von DIN-Normen. Auch das Thema Leitsysteme wirft viele Fragen auf. Genau da bieten wir den Kommunen einen Mehrwert: Wir haben im Bereich Hoch- und Tiefbau zwei Architekten im Team, die Sachverständige für barrierefreies Bauen sind. Momentan haben wir viele freie Kapazitäten, gerade weil unser Angebot eben noch nicht so bekannt ist. Deshalb können wir uns den Anliegen der Kommunen in aller Ausführlichkeit widmen. Das ist eine große Chance für die Kommunen.

■ **Können Sie weitere konkrete Beispiele nennen?**

Eine kommunale Behindertenbeauftragte hat uns angefragt, weil eine Parkanlage barrierefrei umgestaltet werden sollte. In einem anderen Fall ging es darum, einen Nationalpark mit angegliedertem Museum barrierefrei zu gestalten. Allerdings sind die Beratungen zum Teil noch nicht abgeschlossen und deshalb noch nicht spruchreif. Aber was den meisten wahrscheinlich sowieso schon klar ist: Die Fußball-Europameisterschaft im kommenden

Jahr mit ihren vielen begleitenden Veranstaltungen wird ebenfalls großen Beratungsbedarf aufwerfen. Ein weiterer Bereich, in dem wir beteiligt sind, ist der Umbau und die Modernisierung von Museen und Theatern. Und wir werden bei der medialen Barrierefreiheit angefragt, wenn es zum Beispiel um die Umstellung der IT geht.

■ **Bei Ihnen ist auch eine Schlichtungsstelle angesiedelt. Was hat es damit auf sich?**

Das sogenannte Durchsetzungsverfahren hat es schon vorher gegeben. Man konnte sich dafür bislang an das Büro der Landesbehindertenbeauftragten wenden. Im Zuge einer Gesetzesnovelle ist die Schlichtungsstelle zu uns umgezogen. Die Zielgruppe sind Menschen mit Behinderung mit Wohnsitz im Land Baden-Württemberg, Verbände von Menschen mit Behinderungen und kommunale Behindertenbeauftragte. Sie können sich melden, wenn sie auf eine Barriere im Alltag stoßen, sei sie digital oder physisch. Ein Beispiel: Eine blinde oder sehbehinderte Person kann ein Formular auf einer Website nicht ausfüllen, weil es nicht barrierefrei angeboten wird.

■ **Wie gehen die Betroffenen dann vor?**

Sie können die öffentliche Stelle darauf hinweisen. Diese hat einen Monat Zeit, darauf zu reagieren und eine Stellungnahme abzugeben. Fällt diese unbefriedigend aus und es wird nichts zur Beseitigung der Barriere unternommen, können sich die Menschen an uns wenden. Wir kümmern uns dann um die Sache und überlegen, wie wir dazu beitragen können, die Barriere zu beseitigen. Seit dem vergangenen Jahr sind etwa zehn Schlichtungsanträge bei uns eingegangen. Das Ziel besteht darin, die Teilhabe von Menschen mit Behinderung zu verbessern. ■

■ **Warum sollten Kommunen sich jetzt an Sie wenden?**

Barrierefreiheit ist kein Hexenwerk. Wir haben das Knowhow und können den Gemeinden dabei helfen, sie umzusetzen, und zwar für alle Gruppen von Behinderungen. Unsere Beratung ist kostenfrei. Wir wollen durch sie dafür sorgen, dass Menschen in Baden-Württemberg selbstbestimmt leben können und tragen so zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention bei. Wie gesagt haben wir im Moment noch viele Kapazitäten. Für die Kommunen ist jetzt also der ideale Zeitpunkt, sich zu melden und Beratungsleistungen in Anspruch zu nehmen.

■ **Sie haben ein interdisziplinäres Team. Wer gehört alles dazu?**

Insgesamt sind sieben Personen am Landeszentrum beschäftigt. Zwei davon arbeiten im Bereich Hoch- und Tiefbau. Die beiden Kollegen sind Architekten und Sachverständige für barrierefreies Bauen und bringen somit beste Qualifikationen mit. Einer der beiden ist selbst Rollstuhlfahrer und hat vorher für einen Verkehrsträger gearbeitet. Eine ausgebildete Journalistin kümmert sich um Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung, die auch explizit zu unseren Aufgaben gehört. Im Bereich Schlichtung arbeitet eine Juristin, die auch in Mediationsverfahren geschult ist. Dazu komme ich als Leiterin sowie eine Stelle für Haushalt und Organisation. Ein weiterer Berater ist Medieninformatiker und ist im Bereich der medialen Barrierefreiheit weitergebildet. Er arbeitet derzeit an einem Schulungsangebot zum Thema barrierefreie Dokumente, weil dort unserer Wahrnehmung nach großer Bedarf besteht. Ohnehin lassen wir uns beim Aufbau des Schulungsangebots davon leiten, wo wir aufgrund der Anfragen und Rückmeldungen den größten Bedarf sehen. ■

Fotos: Axel Dresner, Adobe Stock

INKLUSIVE KITA

Chancen eröffnen, Verantwortung übernehmen, Verpflichtung einlösen

Kinder mit Behinderung haben es deutlich schwerer, einen Platz in der Kita zu erhalten und werden oft auf Sonderlösungen verwiesen. Diese Dualstrukturen sind jedoch teuer und weder für Kinder mit noch ohne Behinderung sinnvoll, kritisiert Simone Fischer im Gastbeitrag.



In Baden-Württemberg nutzen 489.727 Kinder die Angebote an Bildung, Erziehung und Betreuung in 9.996 Einrichtungen der Kindertagesbetreuung. Davon sind 6.807 Kinder unter 6 Jahre anerkannt pflegebedürftig, darunter 4.790 Kinder mit Schwerbehinderung. Es ist unabdingbar, dass Voraussetzungen geschaffen sind, dass diese Kinder gem. Art. 2 und 23 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention, Art. 24 Abs. 1 UN-Behindertenrechtskonvention, Art.

1 und 3 Abs. 3 GG, § 22a SGB VIII und §§ 2 und 3 KiTaG in Regeleinrichtungen aufgenommen werden, um Bildung, Betreuung und Erziehung gleichberechtigt zu erfahren.

Vorbildhaft zeigen viele KiTa-Träger in Baden-Württemberg, dass sie für diesen Teilhabeanspruch in der Gemeinde Lösungen finden. Sie arbeiten mit tragfähigen Konzepten und ermöglichen erfolgreich, dass Kinder mit und

ohne Beeinträchtigungen gemeinsam aufwachsen. Es sind Wege, die sich auch in den Krisen der heutigen Zeit bewähren und stabil sind. Diese Träger legen ihren Fokus auf gesunden Ressourceneinsatz, um KiTa und Mitarbeitende so auszustatten, dass sie den Bedarfen eines jeden Kindes begegnen können. Sie zeigen: Inklusion ist Qualitätsmerkmal und eine Frage von Professionalität.

Die Realität zeigt allerdings auch, dass häufig immer noch erschwerte Zugangs- und Teilhabe Voraussetzungen für Kinder mit (drohender) Behinderung bestehen, wenn sie eine wohnortnahe KiTa besuchen wollen. Eltern, die sich an meine Ombudsstelle wenden, berichten, dass ihre Kinder trotz § 22 a Abs. 4 SGB VIII nicht aufgenommen, Kündigungen ausgesprochen und Betreuungszeiten drastisch gekürzt werden – verhältnismäßig öfter, als bei nichtbehinderten Kindern. Besorgniserregend ist, wenn KiTa-Träger



Simone Fischer ist Landesbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen in Baden-Württemberg



Satzungsänderungen vornehmen und Ausschlusskriterien festlegen und Eltern schildern, welche Kämpfe sie führen, damit ihr Kind wohnortnah in die KiTa gehen kann. Unbegreiflich ist, wenn ein Bild von inklusiver KiTa und Schule besteht, das suggeriert, es koste nur viel mehr Geld und gehe zu Lasten der Kinder ohne Beeinträchtigungen. Kaum berücksichtigt wird, dass eben alle Kinder von den Rahmenbedingungen profitieren. Denn weder sind Kinder mit Beeinträchtigungen Bremsklötze, noch ist Inklusion ein Add on. Es ist selbstverständlich Auftrag jeder KiTa und Schule, Bildung, Erziehung und Betreuung aller Kinder von Beginn an zu ermöglichen. Studien belegen, dass sie in heterogenen Gruppen erfolgreich lernen. Hingegen gibt es keine bekannte Studie, die stützt, dass Kinder in homogenen Gruppen besser lernen, obwohl es vielfach behauptet wird.

Inklusion von Beginn an mitzudenken, stellt einen Mehrwert dar – für Team, Kinder und Eltern. Im Zentrum stehen die Stärkung, Qualifizierung und Begleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, was sich u.a. auf die Ver-

besserung von Arbeitsbedingungen auswirkt. Hier setzt auch der Modellversuch Inklusion an. Ziel ist, dass er auf ganz Baden-Württemberg ausgeweitet werden soll. In acht Modellregionen beteiligen sich viele KiTa-Träger erfolgreich daran. Meist unterstützen die Kommunen auf diesem Weg – so etwa die Gemeinde Keltern: Das inklusive Team ist vollständig bei der Gemeinde angestellt.

In Baden-Württemberg werden Mittel für die Inklusion in der frühkindlichen Bildung bereitgestellt: Neben den Geldern nach § 29b FAG können die Gemeinden über § 29c FAG sowie § 8 KiTaG

weitere Mittel für einen zusätzlichen, um das 2,5 fache höheren Betrag für jedes betreute Kind mit (drohender) Behinderung einsetzen. Strukturelle Mehrbedarfe und die Reduktion der Regelgruppengröße werden bezuschusst. Zudem ist möglich, individuelle Eingliederungshilfe nach SGB IX oder VIII des Kindes entsprechend einzusetzen. Bildungsgerechtigkeit bedeutet, dass Kinder mit Beeinträchtigungen wohnortnah allgemeine Einrichtungen vorfinden, die ausgestattet sind, um dem Bedarf aller Kinder zu begegnen. Es ist weder der einfachere, noch der gerechte oder günstigere Weg, auf exklusive Einrichtungen

Fotos – Adobe Stock

zu verweisen und selbst keine Kinder mit Beeinträchtigung aufzunehmen. Das Ziel muss sein, Zusammenzuwachsen und dem Auftrag der UN-BRK gerecht zu werden, Wege in die Inklusion zu eröffnen, anstatt Sonderstrukturen auszubauen. Die finanzintensiven Dualstrukturen, bestehend aus einem höchst ausdifferenzierten und im Vergleich sehr gut ausgestatteten Sondersystem sowie ein Regelsystem, das richtig ausgestaltet in der Lage ist, Betreuung zu gewährleisten, sind grundsätzlich und auch angesichts des Personalnotstandes nicht mehr zu rechtfertigen. Wenn Kinder ausgeschlossen werden, sind nicht sie oder

ihre Familien das Problem, wie es ihnen oft vermittelt wird. Stattdessen liegt es an den Voraussetzungen, die wir ändern können und im Sinne des gesetzlichen sowie gesellschaftlichen Auftrags anpassen müssen. Vorurteile, überholte Ansätze oder mangelndes Wissen dürfen Inklusion nicht ausbremsen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Kinder sowie Eltern müssen unterstützt werden, damit gemeinsames Aufwachsen, Lernen und Zusammenleben nicht nur auf dem Papier steht. Denn jeder will dazugehören.

In diesem Sinne muss auch der zu erwartende Erprobungsparagraf nach dem neuen KiTaG genutzt werden. Das Sozialgesetzbuch VIII wie das KitaG sichern gleichberechtigte Zugänge, die beachtet werden müssen. Bei Änderungen, insbesondere der Gruppengröße oder Personalschlüssel, dürfen Kinder mit Beeinträchtigungen nicht benachteiligt werden. Wenn Kinder miteinander aufwachsen, sind die Unterschiede alltäglich, die sie selbst als Normalität erlebt haben. Kinder können Vorbild sein. Sie bekommen Inklusion oft beiläufig hin. Wir als Erwachsene müssen die Chance eröffnen. ■



Gemeindetag Baden-Württemberg / die.gemeinde / Dezember 2023

Dezember 2023 / die.gemeinde / Gemeindetag Baden-Württemberg

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte der Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention, kurz: UN-BRK) wurde im Jahr 2006 von der UNO-Generalversammlung verabschiedet und trat 2008 in Kraft. Es handelt sich um einen völkerrechtlichen Vertrag, den inzwischen 185 Staaten ratifiziert haben. Im Jahr 2009 hat Deutschland diese Konvention unterzeichnet und anerkannt. Sie gilt im Range eines Bundesgesetzes. Unser Land hat sich damit verpflichtet, die gleichberechtigte Teilhabe in allen Lebensbereichen wie etwa Bildung, Arbeit, Wohnen, Kultur, Freizeit und Sport, Gesundheit oder Mobilität konsequent umzusetzen und dafür die nötigen Voraussetzungen zu schaffen.

Ende August 2023 wurde im Rahmen einer Staatenprüfung vor dem Fachausschuss der Vereinten Nationen geprüft, wie die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Deutschland umgesetzt werden. Die abschließenden Bemerkungen vom 12. September 2023 enthalten Empfehlungen zur Umsetzung der UN-BRK und adressieren alle föderalen Ebenen, zum Beispiel die Bereiche Schulbildung, Arbeit, Gesundheit, barrierefreier Wohnungsbau. Die Empfehlungen des Ausschusses sind Wegweiser für eine menschenrechtsbasierte Inklusionspolitik für die folgenden Jahre.

Derzeit entspricht die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland noch nicht den menschenrechtlichen Vorgaben – dies haben die Vereinten Nationen im Rahmen der Staatenprüfung vor dem Fachausschuss in Genf im August 2023 deutlich gemacht.